

21.04.2026



An die AfD-Kreistagsfraktion

nachrichtlich:

(übrige Fraktionen in der Reihenfolge nach der Sitzverteilung im Kreistag)

CDU-Kreistagsfraktion

SPD-Kreistagsfraktion

GRÜNE-Kreistagsfraktion

AfD- Kreistagsfraktion

FDP-Kreistagsfraktion

Gruppe DIE LINKE

Gruppe BSW

**Anfrage zur Einhaltung der Bundesförderbedingungen beim Graffiti-Projekt im
Parkhaus der Kreisverwaltung**

Schriftliche Anfrage vom 19.03.2026 - AFA/0073/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt.

1. Sie führen aus, dass das Graffiti-Projekt durch Sie als Landrat genehmigt und freigegeben wurde. Welche konkreten Unterlagen lagen Ihnen im Rahmen dieser Genehmigungsentscheidung vor (z. B. Projektbeschreibung, Entwürfe, Skizzen, Fotomontagen oder sonstige Darstellungen der geplanten Gestaltung)?

Dem Landrat lag ein Vermerk vor, in dem der Ablauf der geplanten Maßnahme sowie die konkrete Örtlichkeit (einschließlich Fotodokumentation) beschrieben wurden. Ergänzend waren Beispielarbeiten des Künstlers Schramm aus anderen Kommunen beigelegt.

Ferner wurde ausgeführt, dass Mitarbeitende des Kreises sowie Sportlerinnen und Sportler des KSB maßgeblich an der Gestaltung beteiligt werden und ihre Ideen in das Kunstwerk einbringen.

2. War Ihnen zum Zeitpunkt Ihrer Genehmigungsentscheidung bekannt, dass das Graffiti unter anderem ein durchgestrichenes Parteisymbol der im Deutschen Bundestag sowie in zahlreichen Landtagen vertretenen Partei Alternative für Deutschland enthält?

Nein.

3. Falls Ihnen die konkrete Darstellung zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht bekannt gewesen sein sollte: Aus welchen Gründen wurde ein dauerhaft in einem Gebäude der Kreisverwaltung angebrachtes Kunstwerk genehmigt, ohne dass die konkrete inhaltliche Gestaltung vollständig vorab geprüft wurde?

Der Inhalt bzw. die Motive konnten nicht vorab geprüft werden, da sie am Tag der Erstellung spontan entstanden sind.

4. Wurde im Vorfeld der Genehmigung eine Prüfung vorgenommen, ob die konkrete Gestaltung – insbesondere die Darstellung eines durchgestrichenen Parteisymbols – mit der Pflicht staatlicher Einrichtungen zur parteipolitischen Neutralität sowie mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit politischer Parteien vereinbar ist?

Wie bereits in Frage 4 der AFA/00656/26 beantwortet, wurde das Graffiti mit technischer (nicht inhaltlicher) Anleitung der Künstler Eugen Schramm und Daniel Gast, durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rhein-Sieg-Kreises und der Sportjugend Rhein-Sieg e.V. gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Stützpunktvereine „Integration durch Sport“ gestaltet. Die Motive sind spontan entstanden und die Inhalte des Graffitis sind Ausdruck der individuellen künstlerischen Freiheit der Beteiligten. Die Verwaltung hat keine inhaltlichen Vorgaben gemacht.

5. Falls ja, durch welche Organisationseinheit erfolgte diese Prüfung und zu welchem Ergebnis kam sie?

6. Falls eine solche Prüfung nicht erfolgt sein sollte: Aus welchen Gründen wurde bei der Genehmigung eines dauerhaft sichtbaren Kunstwerks in einem Gebäude der Kreisverwaltung keine Bewertung im Hinblick auf

mögliche parteipolitische Bezüge vorgenommen?

Es war zu keinem Zeitpunkt geplant die Kunstfreiheit einzuschränken.

7. Wie bewertet die Kreisverwaltung im Nachhinein die Darstellung eines durchgestrichenen Parteisymbols in einem Gebäude der Kreisverwaltung im Hinblick auf die Verpflichtung staatlicher Stellen zur parteipolitischen Neutralität gegenüber allen demokratisch zugelassenen Parteien?

Das vermeintlich angesprochene Motiv kann verschieden interpretiert werden. Es handelt sich um einen geschwungenen pinken Pfeil mit einem lila X. Man kann eine Ähnlichkeit zum Logo der AfD unterstellen, genauso wie zu einem „Swoosh“ (Nike Logo) mit Pfeilspitze. Das Symbol kann auch die Ablehnung von autoritären oder totalitären Systemen darstellen und wird oft mit kommunistischen oder sozialistischen Ideologien assoziiert. Weiterhin kann es auch eine allgemeine Ablehnung des Establishments oder den Protest gegen eine spezifische Politik darstellen.

8. In Ihrer Antwort wird auf die künstlerische Freiheit der beteiligten Künstler verwiesen. Wie bewertet die Kreisverwaltung in diesem Zusammenhang den Umstand, dass sich das Kunstwerk dauerhaft in einem Gebäude der Kreisverwaltung befindet und dadurch von Bürgerinnen und Bürgern als Ausdruck einer Haltung der Kreisverwaltung selbst wahrgenommen werden kann?

Es wurde zeitnah ein entsprechendes Hinweisschild angebracht, auf dem die Rechtslage erklärt wird und verdeutlicht wird, dass es sich nicht um eine Meinungsäußerung der Kreisverwaltung handelt.

9. Wurden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Graffitis organisatorische, personelle oder sonstige Leistungen der Kreisverwaltung erbracht (z. B. Nutzung von Gebäudeflächen, Vorbereitung der Wandflächen, organisatorische Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung)? Falls ja, in welchem Umfang und durch welche Organisationseinheiten?

Die Teilnahme der Mitarbeitenden der Kreisverwaltung (15-20 Min. pro Person) wurde im Rahmen der Dienstzeit genehmigt. Insgesamt waren 30 Personen aus den verschiedensten Organisationseinheiten Teil der Kunstaktion. Zudem waren zwei Mitarbeitende des Kreises für die Dauer der Kunstaktion koordinierend vor Ort.

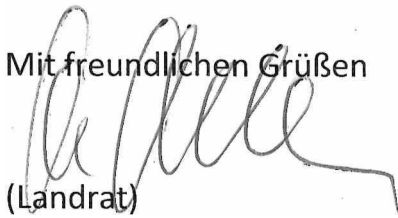
10. Liegen der Kreisverwaltung Entwürfe, Skizzen, Fotodokumentationen oder sonstige Unterlagen zur geplanten inhaltlichen Gestaltung des Graffitis vor, die im Rahmen der Projektplanung, Abstimmung oder Genehmigung verwendet wurden? Falls ja, bittet die AfD-Kreistagsfraktion um Mitteilung, ob diese Unterlagen den Fraktionen des Kreistages zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden können.

Nein, es liegen keine Unterlagen vor.

11. Wurde der Zuwendungsgeber des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ über die konkrete Maßnahme sowie über den Standort des Graffitis in einem Gebäude der Kreisverwaltung informiert und im Rahmen der Mittelverwendung entsprechend dokumentiert?

Wie bereits in AFA/00656/26 beantwortet wurde das Projekt über die Sportjugend Rhein-Sieg e.V. finanziert. Im Rahmen des Bundesprogramms Integration durch Sport, werden jährlich Anträge gestellt, beim Antrag des Jahres 2025 wurde eine Aktion im Rahmen der Kommunikationskampagne von Pink gegen Rassismus beantragt.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)